



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Ralf Stadler, Oskar Lipp, Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

#### A) Problem

Seit Inkrafttreten des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung seit 2020 grundsätzlich verboten, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen. Falls Witterungs- oder Bodenverhältnisse das Walzen vor dem 15. März nicht zulassen, kann die Staatsregierung gemäß Art. 3 Abs. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) durch Rechtsverordnung gebietsbezogen den Regierungen gestatten, durch Allgemeinverfügung einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen.

Seither wurden in allen bayerischen Regierungsbezirken immer wieder Allgemeinverfügungen erlassen, die den ursprünglich angesetzten Termin für das Walzverbot vom 15. März auf den 1. April verschoben haben. Zuletzt hat die Regierung von Oberbayern in 2024 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Diese Vorgänge verdeutlichen, dass pauschale Festlegungen von festen Kalenderterminen für landwirtschaftliche Arbeiten, die sich an den Naturgegebenheiten und lokalen Witterungsbedingungen orientieren, nicht zielführend sind. Sowohl unter dem Aspekt der Praxistauglichkeit als auch im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand ist eine Fortführung der derzeitigen Regelungen vernunftwidrig.

Die Bezirksregierungen entscheiden auf Grundlage von Daten des Deutschen Wetterdienstes und der Landesanstalt für Landwirtschaft über die Verlängerung der Frist des Walzverbots. Dies stellt einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar und erschwert den Planungshorizont für Landwirte.

Das Walzen von Grünland zu Beginn des Frühjahrs dient dazu, dass der Boden sich nach dem Winterfrost wieder verfestigen kann und die Wurzelbildung angeregt wird. Der Boden darf dabei weder zu nass noch zu trocken sein. Die verfügbare Zeitspanne mit optimalen Bedingungen dauert meist nur wenige Tage. Das festgelegte Verbot des Walzens nach dem 15. März dient dem verstärkten Schutz der Gelege von Wiesenbrütern. Hier müssen die Anforderungen des Vogelschutzes in ein angemessenes Verhältnis zur praxisgerechten Bewirtschaftung der Grünlandflächen gesetzt werden.

#### B) Lösung

Das bestehende Walzverbot nach dem 15. März wird aufgehoben.

#### C) Alternativen

Keine

**D) Kosten**

Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

#### **§ 1**

Art. 3 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Nr. 7 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1:**

##### **Zu Nr. 2:**

Mit dieser Regelung wird das Walzverbot nach dem 15. März aufgehoben.

In einigen Regionen Bayerns können Landwirte ihre Wiesen etwa wegen Schneefall oder anderen ungünstigen Witterungsbedingungen vor dem 15. März gar nicht walzen. Die Regierungen in den Bezirken können dort zwar eine Ausnahmegenehmigung beantragen, jedoch führt dies potenziell zu einer Ungleichbehandlung von Landwirten in anderen Regionen, wenn bayernweit unterschiedliche Zeitvorgaben für das Walzen zur Anwendung kommen. Darüber hinaus verhindert das Walzen eine zu lockere Bodenstruktur, wodurch eine Zunahme von groben Obergräsern und wertlosen Kräutern effektiv vermieden wird. Somit wird das Wachstum von landwirtschaftlich wertvollen Wiesen angeregt, welche den Grundstein für die Freilandhaltung von Nutztieren und unserer Kulturlandschaft bilden. Unnötige politische Eingriffe in die gute fachliche Praxis der bayerischen Landwirtschaft führen mittelfristig zu einer Verarmung der Böden durch Nicht- oder Mangelbewirtschaftung und schaden damit auch der Artenvielfalt von Spezies, die an unsere Kulturlandschaft angepasst sind. Der überdurchschnittlich häufige Gebrauch von Ausnahmeregelungen zum geltenden Walzverbot nach dem 15. März zeigt, dass die geltenden Bestimmungen bestenfalls überflüssig sind und schlechtestenfalls zu mehr Bürokratie und Unsicherheit in der Landwirtschaft führen.

##### **Zu den Nrn. 1 und 3:**

Diese Regelungen dienen der redaktionellen Anpassung.

##### **Zu § 2:**

Diese Regelung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.